

MUSTER

eines Kaufvertrages über ein Unternehmen im Ganzen

Vorbemerkung:

Das folgende Muster ist nur als beispielhafte Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen; es ist auf den Regelfall zugeschnitten und kann betriebliche Gegebenheiten oder besondere Umstände des Einzelfalls nicht berücksichtigen. Insbesondere die Komplexität eines Unternehmenskaufvertrages lässt individuelle steuerliche und anwaltliche Beratung dringend empfehlen.

Im Vorfeld unterstützen Sie aber auch gerne die Rechts- und Unternehmensberater der Handwerkskammer. Die Beratungen erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung. Nutzen Sie das umfangreiche Serviceangebot!

Zwischen

Name/Firma:	
Straße:	
Postleitzahl:	Wohnort:

(nachstehend Verkäufer genannt)

und

Name/Firma:	
Straße:	
Postleitzahl:	Wohnort:

(nachstehend Käufer genannt)

wird nachstehender

KAUFVERTRAG

geschlossen:

§ 1 Kaufgegenstand, Übergabe und Mitwirkung

Der Verkäufer verkauft seinen in gelegenen, im Handelsregister – nicht – eingetragenen Betrieb an den Käufer. Der Betrieb umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Gegenstände (Sachen, Forderungen, Schutzrechte, Know-how, Verträge, Kundenadressen, Verbindlichkeiten etc.). Im Fall einer Eintragung des verkauften Betriebes in das Handelsregister wird das Recht zur Fortführung der bisher verwendeten Firma mit verkauft, ohne dass der Käufer jedoch zur Fortführung verpflichtet ist.

Übergangsstichtag im Sinne dieses Vertrages ist der , 0.00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Übergabe des Betriebes. Der Verkäufer weist den Käufer in das Unternehmen ein und übergibt ihm sämtliche Geschäftsunterlagen und Gegenstände. Von diesem Tage ab gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Geschäftsbetrieb auf den Käufer über.

Der Verkäufer verpflichtet sich insbesondere, Datenbestände und Unterlagen am Übergabestichtag dem Käufer zu übergeben sowie ihm die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln und Erläuterungen zu geben.

Bei allen An- und Ummeldungen sowie Anträgen, Anzeigen und Mitteilungen an Behörden und Dritte wirkt der Verkäufer auf Wunsch des Käufers mit. Die anfallenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.

Im übrigen sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, sich gegenseitig alle Auskünfte zu erteilen und an allen Geschäften und Rechtshandlungen mitzuwirken, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind.

§ 2 Gewährleistung und Zusicherungen

Die Gegenstände werden in ihrem gegenwärtigen Zustand übergeben. Nicht von dem Verkäufer zu vertretende Verschlechterungen oder sonstige Veränderungen begründen keine Rechte des Käufers.

Durch den Geschäftsbetrieb werden Vorschriften, Richtlinien und behördliche Anordnungen des Gewerberechts, der Handwerksordnung, des öffentlichen Baurechts, des Nachbarrechts, des öffentlichen und privaten Immissionsschutzrechts und des sonstigen

Umweltschutzrechts, des Kartellrechts, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Strafgesetzbuchs etc. nicht verletzt.

Der Verkäufer versichert, dem Käufer sämtliche geschäftlichen Unterlagen vorgelegt zu haben. Er verpflichtet sich und ermächtigt sämtliche Betriebsangehörige, seinen Steuerberater, seine Banken, und ggf. Behörden, dem Käufer gewünschte Auskünfte nach bestem Wissen zu erteilen.

Ferner bestehen hinsichtlich der Gegenstände des Aktivvermögens keine Veräußerungsbeschränkungen und Rechte Dritter. Die zur Abwicklung fälliger Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Betriebes angeschafften oder hergestellten Gegenstände sind in auslieferungsfähigem bzw. leistungsbereitem Zustand.

Der Verkäufer gewährleistet, dass er bis zum Übergabezeitpunkt keine wesentlichen Veränderungen in dem Unternehmen oder sonstige Handlungen vornehmen wird, die dessen Vermögenslage nachteilig beeinflussen könnten.

Der Verkäufer garantiert ferner, dass er bei Abschluss des Kaufvertrages an keinem Rechtsstreit beteiligt ist, ihm derzeit keine Umstände bekannt sind, die Dritte zur Aufnahme eines Rechtsstreits oder zur Streitverkündung ihm gegenüber veranlassen könnten und dass er ohne vorherige Zustimmung des Käufers bis zum Übergangsstichtag sich an einem Rechtsstreit nicht aktiv beteiligen wird. Gerichtliche oder behördliche Verfahren wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Anordnungen und wegen des Verdachts begangener Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sind bei Abschluss dieses Kaufvertrages nicht anhängig.

Hinsichtlich der vom Verkäufer genutzten Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen bestehen nach Wissen des Verkäufers keine Verunreinigungen des Bodens, des Grundwassers und der Bauteile durch gesundheitsgefährdende Stoffe (Altlasten), die aufgrund des geltenden BImSchG oder anderer geltender öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bereits jetzt oder - insbesondere im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen - künftig zu beseitigen sind.

Über die in diesem Vertrag erklärten Zusicherungen und Gewährleistungen hinaus übernimmt der Verkäufer keine Haftung, insbesondere nicht hinsichtlich der bisherigen Vermögens-, Umsatz- und Ertragslage des Unternehmens sowie für deren Fortbestand über den Übergangsstichtag hinaus.

Der Käufer bestätigt ausdrücklich, dass ihm keine vom Inhalt der vorgelegten Unterlagen abweichenden Zusicherungen gemacht worden sind.

§ 3 Kaufpreis und Sicherung des Kaufpreises

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt

(i. W.) €

Von diesem Betrag entfallen auf den Firmenwert €

Hinsichtlich des Material- und Warenbestandes ist beiderseitig zum Übergangstichtag eine schriftliche Bestandsaufnahme (Anlage 1) zu Verkehrswerten durchzuführen, deren Wert dem Kaufpreis hinzuzurechnen ist.

Es handelt sich um eine Veräußerung eines gewerblichen Betriebes im Ganzen, so dass keine Umsatzsteuer anfällt.

Der Kaufpreis ist am fällig und auf das Konto des Verkäufers Nr., Bankverbindung, BLZ zu überweisen.

Die Rechtsinhaberschaft an den verkauften Gegenständen geht – soweit gesetzlich zulässig – erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über; dies gilt insbesondere für das Eigentum an beweglichen Sachen (Eigentumsvorbehalt). Der Käufer darf die beweglichen Sachen auf Rechnung des Verkäufers verarbeiten, verbinden und vermischen. In diesem Fall erlangt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer sofort anzuzeigen, wenn Gegenstände von dritter Seite gepfändet oder in Anspruch genommen werden sollten. In allen Fällen hat zunächst der Käufer alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung eines Verlustes für den Verkäufer zu ergreifen und diesen hiervon zu benachrichtigen. Alle zur Beseitigung von Pfändungen und Einbehaltungen sowie zur Wiederherbeibesorgung der Ware aufgewendeten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten hat der Käufer zu erstatten.

Ferner verpflichtet sich der Käufer, die verkauften Gegenstände, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ordnungsgemäß zu behandeln sowie für Reinigung und

Instandhaltung zu sorgen. Von etwaigen Beschädigungen wird er den Verkäufer unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Käufer haftet dem Verkäufer für die Folgen unterlassener Benachrichtigung. Die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs der Gegenstände trägt der Käufer.

§ 4 Haftung für öffentliche Abgaben

Der Verkäufer trägt die auf den Gewerbebetrieb entfallenen Steuern, Beiträge und Abgaben bis zum Übergabezeitpunkt. Ab diesem trägt der Käufer diese.

Die Haftung nach § 75 AO bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Verbindlichkeiten

Der Käufer übernimmt im Verhältnis zum Verkäufer die Erfüllung der in Anlage 1 aufgeführten Verbindlichkeiten. Die Höhe der einzelnen Verbindlichkeit ist in Anlage 1 festzusetzen. Für andere als in der Anlage 1 aufgeführten Verbindlichkeiten steht der Käufer nicht ein. Werden keine Verbindlichkeiten übernommen, so ist der Haftungsausschluss im Handelsregister einzutragen, sofern der Käufer die Firma fortführt.

§ 6 Arbeitsverhältnisse

Der Verkäufer versichert, dass er ausschließlich die in Anlage 2 aufgeführten Personen beschäftigt und diesen Personen keine Zusagen hinsichtlich der Altersversorgung gemacht wurden. Ansprüche aus Urlaubsrückständen werden einschließlich des tariflichen Urlaubsgeldes in Höhe von € mit dem Kaufpreis nach § 3 verrechnet. Der Verkäufer versichert, die beschäftigten Personen mindestens einen Monat vor Abschluss dieses Vertrages entsprechend den Anforderungen des § 613 a BGB über den Betriebsübergang informiert zu haben.

§ 7 Verträge

Der Käufer übernimmt die in Anlage 1 aufgeführten Verträge (Geschäftsbeziehungen). Der Verkäufer verpflichtet sich, in enger Abstimmung mit dem Käufer die Zustimmung der jeweiligen Drittpartei zu erreichen. Wird die Zustimmung verweigert, tritt der Verkäufer seine Rechte aus dem Vertrag an den Käufer ab und verpflichtet sich, weiterhin und ausschließlich auf Rechnung des Käufers als Vertragspartei aufzutreten.

Wird die Zustimmung zur Übernahme des Mietvertrages oder der Abschluss eines neuen Mietvertrages zu angemessenen Bedingungen über die Geschäftsräume verweigert, kann der Käufer bis zum vom Vertrag zurücktreten.

§ 8 Wettbewerbsverbot

Der Verkäufer verpflichtet sich, bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von € für jeden Fall der Zuwiderhandlung für die Dauer von Jahren ab dem Übergangstichtag im bisherigen räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereich des Unternehmens im Umkreis von km um den derzeitigen Betriebsstandort jeden Wettbewerb mit dem Käufer zu unterlassen, insbesondere sich an Konkurrenzunternehmen weder unmittelbar noch mittelbar zu beteiligen, in die Dienste eines Konkurrenzunternehmens zu treten oder ein solches Unternehmen auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar durch Rat und Tat zu fördern.

Die Vertragsstrafe kann neben dem Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 9 Sonstiges

Die Vertragsparteien erklären, dass sie keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen haben.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des gesamten Vertrages sowie die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Parteien sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen würde, sofern die Parteien bei dem Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird – soweit gesetzlich zulässig - als Gerichtsstand das für den Sitz des Unternehmens zuständige Gericht vereinbart.

.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Verkäufers)

.....
(Unterschrift des Käufers)

Anlagen zu diesem Vertrag

Anlage 1: Verzeichnis sämtlicher zum Betrieb gehörender Gegenstände, insbesondere

- Maschinenausstattung und Geschäftseinrichtung
- Kraftfahrzeuge
- Material- und Warenbestand mit Bewertung der einzelnen Gegenstände
- Verbindlichkeiten mit Höhe der einzelnen Verbindlichkeit
- Verträge

Anlage 2: Bestehende Beschäftigungsverhältnisse